

Geschäftsverzeichnismr. 719
Urteil Nr. 69/94 vom 22. September 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung eines Urteils des Arbeitsgerichts Löwen, erhoben von E. Van Landeghem.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern K. Blanckaert und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des « Urteils der zweiten Kammer des Arbeitsgerichts Löwen vom 2. Februar 1994 (A.L. Nr. 1405/93) » erhoben von Emile Van Landeghem, wohnhaft in 3000 Löwen, Naamsesteenweg 314.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Juni 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 30. Juni 1994 haben die referierenden Richter K. Blanckaert und E. Cerexhe gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 30. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 7. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung eines Urteils des Arbeitsgerichts. In seiner Klageschrift bringt er mehrere Beschwerdegründe gegen das besagte Urteil vor.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz beharrt der Kläger auf seinen Beschwerdegründen gegen die richterliche Entscheidung, deren Nichtigerklärung wegen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften er beantragt.

B. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt:

Der Hof ist nicht zuständig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève